

# **Richtlinie zur Ansiedlung von Mobilfunkanlagen in der Gemeinde Schöneck**

## **Präambel**

Im Zuge des Ausbaues des Mobilfunknetzes ist künftig mit einer großen Anzahl von neuen Mobilfunkanlagen zu rechnen. Die Gemeinde Schöneck erkennt durchaus das Informationsbedürfnis ihrer Bürger an, möchte jedoch eine Einflussmöglichkeit bei der Auswahl der künftigen Standorte haben.

Jeder Mobilfunkbetreiber, der im Bereich der Gemeinde Schöneck eine neue Mobilfunkanlage oder eine Erweiterung einer bestehenden Mobilfunkanlage plant, ist verpflichtet, die zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunkbetreibern geschlossene "Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze" vom 05.07.2001, verbindlich zu beachten.

## **§ 1**

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie erstreckt sich auf alle Ortsteile der Gemeinde Schöneck.

## **§ 2**

### **Vorschriften**

Die Gemeinde Schöneck genehmigt generell keine Mobilfunkanlagen die innerhalb eines reinen Wohngebietes (§ 3 BauNVO) bzw. eines allgemeinen Wohngebietes (§ 4 BauNVO) errichtet werden sollen.

Bei der Planung von künftigen Standorten sind sensible Bereiche (Kindergärten, Schulen etc.) weiträumig auszusparen.

Sofern eine Mobilfunkanlage in der Nähe von bestehenden Wohngebieten geplant ist, muss ein ausreichender Abstand zum Wohngebiet eingehalten werden.

Vor der Planung eines neuen Standortes ist generell zu prüfen, inwieweit vorhandene Standorte, auch die von anderen Betreibern, für die Installation einer Mobilfunkanlage genutzt werden können.

Innerörtliche Liegenschaften, die im Besitz der Gemeinde Schöneck sind, werden als Standort für Mobilfunkanlagen nicht zur Verfügung gestellt.

Bei der Errichtung von Neuanlagen darf die Strahlungsdichte von  $1.000 \mu\text{W}/\text{m}^2$  nicht überschritten werden.

## **§ 3**

Die "Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze" ist verbindlich zu beachten und Bestandteil der Richtlinie. Die Gemeinde erwartet, dass vor Errichtung neuer Anlagen eine entsprechende Information durch den Mobilfunkbetreiber erfolgt.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 28.09.2002 in Kraft.

Schöneck, den 23.09.2002

Stüve  
Bürgermeister